

- lung, die die differenzierten Aufgaben, Befugnisse, Arbeitsweise und Struktur des Staatsapparates bestimmen und die Anwendung entsprechender Formen und Methoden in seiner Arbeit objektiv notwendig machen;
- das Aufdecken der bestmöglichen Formen und Methoden zur Regulierung der gesellschaftlichen Prozesse mittels des Verwaltungsrechts;
 - die Analyse der praktischen Wirksamkeit des Verwaltungsrechts bei der Lösung der Aufgaben des sozialistischen Staates, um die aktive Einwirkung des Staatsapparates auf den Fortschritt der gesellschaftlichen Entwicklung im Interesse der Arbeiterklasse und aller Werktätigen zu sichern und zu erhöhen.

Grundlage der sozialistischen Verwaltungsrechtswissenschaft ist die Theorie des Marxismus-Leninismus und als deren Bestandteil die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, der das Prinzip der Parteilichkeit der Wissenschaft eigen ist. Die schöpferische Anwendung dieser Theorie ermöglicht es, sowohl die Herausbildung und Entwicklung des Verwaltungsrechts in der sozialistischen Gesellschaft zu untersuchen als auch das Wesen des bürgerlichen Verwaltungsrechts und der theoretischen Auffassungen der bürgerlichen Verwaltungsrechtswissenschaft klassenmäßig zu beurteilen und deren imperialistische Zielsetzung und wahre Zweckbestimmung aufzudecken.

Ausgehend von der marxistisch-leninistischen Methodologie spielen in der sozialistischen Verwaltungsrechtswissenschaft soziologische Untersuchungen eine zunehmende Rolle. Sie tragen dazu bei, die Verwaltungsrechtswissenschaft eng mit der Praxis der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und den sich daraus ergebenden Anforderungen an die Arbeit des Staatsapparates zu verbinden. Solche Untersuchungen in der Praxis, ihre wissenschaftliche Auswertung und Verallgemeinerung wirken dogmatischen Auffassungen in der Verwaltungsrechtswissenschaft entgegen, die versuchen, Rechtsnormen aus Rechtsnormen oder gar gesellschaftliche Beziehungen aus Rechtsnormen zu erklären.

*Die Arbeit des Staatsapparates ist ein komplexer Prozeß, der **Don** mehreren Wissenschaftsdisziplinen untersucht wird.* Bei seiner wissenschaftlichen Durchdringung muß jedes der beteiligten Wissenschaftsgebiete — darunter auch die Verwaltungsrechtswissenschaft — inhaltlich von den zu leitenden gesellschaftlichen Prozessen und von den zu realisierenden gesellschaftlichen Zielen ausgehen. Die primäre Aufgabe der Verwaltungsrechtswissenschaft ist deshalb nicht die Beschreibung und Klassifizierung von Rechtsnormen. Vielmehr hat sie sich auf die wissenschaftliche Analyse der Wirksamkeit des Staatsapparates und dabei des Verwaltungsrechts und der ihnen zugrunde liegenden Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung zu konzentrieren und die dabei gewonnenen Erfahrungen für die staatliche Leitung und Planung gesellschaftlicher Prozesse zu verallgemeinern. Gleichzeitig sind hieraus diejenigen rechtlichen Formen abzuleiten, die dazu beitragen, die Ziele und Aufgaben des sozialistischen Staates mit hoher Effektivität zu erfüllen. Die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung sind demnach der entscheidende Ausgangspunkt für die Forschung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts.

Die Rechtswissenschaft der DDR läßt sich generell von den gleichen Maßstäben leiten wie die sowjetische Rechtswissenschaft. „Die Rechtswissenschaft muß helfen, die den Sowjets von der Partei gestellten Aufgaben bei der Leitung